

in die Justiz und noch unmittelbarer in den Polizeiapparat einfließen .

Der dem bürgerlichen Strafprozeß der BRD eigene Grundsatz der Güter- und Pflichtenabwägung ermöglicht den Polizeidienststellen und den Staatsanwaltschaften, das erkennbare Einschreiten im Sinne der Strafverfolgung zunächst aufzuschieben, z. B. aus kriminaltaktischen Erwägungen, etwa um die Hintermänner, Drahtzieher oder sonstigen wichtigen Beteiligten ausfindig machen zu können, oder wie es in der Kommentierung der StPO der BRD heißt, wenn es bei Abwägung aller Umstände zum Schutz besonders wichtiger Rechtsgüter gerechtfertigt und erforderlich ist. Die Aus¹weitung dieses Grundsatzes bietet den Polizeidienststellen und der Staatsanwaltschaft freie Ermessensräume hinsichtlich der Gestaltung der Relation zwischen polizeilichen Vorerhebungen und Straftatuntersuchung im Ermittlungsverfahren, welche insbesondere bei der Verfolgung der politisch unliebsamen Kriminalität (Häuserbesetzungen, Verstöße gegen Demonstrationauflagen und -verbote, Handlungen mit terroristischem Charakter u. a.) und bei politisch unliebsamen Personenkategorien immer rigoröser ausgeschöpft werden.

Die mit einer solchen Strafverfolgungspraxis verbundene Verbreitung von Rechtsunsicherheit für die Bürger und die Einschränkungen und Beschneidungen der subjektiven, ursprünglich dem bürgerlichen Strafprozeß wesenseigenen Rechtsgarantien für die von der Strafverfolgung betroffenen Bürger soll im folgenden verdeutlicht werden anhand von Vernehmungs- und Befragungspraktiken durch die Polizeidienststellen. ¹

¹ Vg 1, Schultz/Berke-Müller, a. a. O.
Erläuterungen zum § 163 StPO